

Landesordnung

(Geschäftsordnung) der



Ausgabe 2016 (ersetzt die vorhergegangenen Ausgaben)

Mitgliedschaft	5
Mitglied	5
Aufnahme in den PNÖ	5
Übertritt	5
PNÖ Mitteilungen (Newsletter)	5
Formen und Zeichen	5
Gruß	5
Tracht	5
Fahnen und Wimpel	6
Schutzpatron	6
Lager	6
Abzeichen, Zeichen der Würde, Spezialabzeichen	6
Aufbau	7
Sparten	7
Ränge in den Sparten	7
Der Weg zum Gruppenführer	8
Würden	9
Erprobungsvorschriften	9
Die Wölflinge	9
Die Pfadfinder	10
Die Roverpfadfinder	11
Gildepfadfinder	11
Die Struktur des PNÖ	11
Bezeichnungen	11
Die Gruppe	12
Gruppenführer	12
Gruppenführerstellvertreter	12
Ortsgruppe	12
Aktive Gruppe	12
Kolonnen	13
Kolonnenfeldmeister	13
Landesfeldmeister	13
PNÖ-Landesorganisation	13
Aufgabenbereich des Präsidenten	13
PNÖ Vorstand	13
Die Funktionäre	14
Führerversprechen	15
Führerausbildung	15
Ernennung zum Führer	15
Der Gruppenführer	15
GF Ausbildungsübersicht	16
Feldmeistererprobung	17
Feldmeister	17
Diplomfeldmeister	17
Führungsmitglieder und ihre Aufgaben	17
Präsidium	17
Ernennung	18
Disziplinarverfahren	18
Der Ehrenrat	18
Gruppenassistent (GA)	19
Wölflingsinstruktor (WÖIN)	19
Provisorische Führer	19
Vertretung	19

Wahlen	19
Wer/Was wird gewählt.....	19
Kolonnenrat	19
Generalversammlung	19
Teilnahmeberechtigung	20
Stimmberechtigung	20
Voraussetzungen für die Delegation	20
Mitgliederstand	20
Rang-Ernennung	20
Durchführung der Wahl	21
Vorsitz	21
Verlauf der Sitzung	21
Vor Beginn der Sitzung	21
Ornungsgemäßer Verlauf	21
Debatte	21
Anträge	22
Abstimmungen	22
Wahlkommission	22
Weitere Kommissionen	23
Protokoll	23
Gültige Wahl	23
Verwaltung	23
Höhe des Mitgliedsbeitrages	23
Schriftverkehr mit Behörden	24
An- und Abmeldungen von Mitgliedern	24
Kassabücher	24
Geld und Geldeswerte	24
Ausgaben	24
Inventar	24
Heime, Herbergen und Lagerplätze	24
Verlautbarungen, Newsletter	24
Veröffentlichungen aller Art	24
Lager	24
Lagerfeuer	24
Veranstaltungen	25
Öffentliche Dienste	25
Versicherungen	25
Kraftfahrzeuge	25
Schrifttum	25
Gruppenchronik (Logbuch)	25
PNÖ Vertriebsstelle (Trachtshop)	25
Unsere Tracht	25
Erscheinungsbild	25
Die Tracht	25
Halstuch	25
Kopfbedeckung	26
Bekleidung	26
Allgemeine Trachtbestimmungen	26
PNÖ fremde Veranstaltungen	26
Einführung von neuen Trachtteilen	26
Abzeichen	27
PNÖ Abzeichen	27
Austriaband	27

Gruppenabzeichen	27
Landeswappen	27
Patrullen- und Rudelabzeichen	27
Patrullentiere und Farben	27
Spezialabzeichen	28
Lagerabzeichen	28
Eigentotem	28
Referenten	28
Übrige Rangsymbole	29
Die Rangsymbole (Tabelle)	29
Zeichen der Würde	30
Pfeiferlschnur	30
Hutabzeichen	30
Hutstutz	31
Auszeichnungen	31
Leistungsabzeichen	31
Ausländische Pfadfinderabzeichen	31
Trauer	31
Gesinnungsabzeichen u. Fremdadzeichen	31
Tragen nicht genannter Abzeichen	31
Fahnenordnung	31
Tragen der Fahne in Bewegung	31
Halten der Fahne in Ruhe	32
Kolonnenfahne	32
Senken der Fahne	32
Mehrere Fahnenträger	32
Transport	32

PRÄAMBEL

Soweit in dieser Landesordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1 Mitgliedschaft

- 1.1 Jeder Bub und jedes Mädchen ab einem Mindestalter von sechs Jahren kann Mitglied der PNÖ werden. In Ausnahmefällen ist die Mitgliedschaft ab 5 Jahren möglich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich (bei Minderjährigen unter 14 Jahren vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben) abzugeben.
- 1.2 Nach Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung erhält der Beitrittswerber seinen Mitgliedsausweis und ist berechtigt, die Tracht lt. Landesordnung (Geschäftsordnung) mit dem PNÖ-Abzeichen und dem Austriaband zu tragen. Nach Bewährung in der Gemeinschaft einer Gruppe erfolgt die Aufnahme in den PNÖ mit dem Versprechen und der Berechtigung, die vollständige Tracht (siehe Punkte 8.1.1 und 8.1.2) zu tragen. Die Formen der Mitgliedschaft, ihre Rechte und Pflichten, sind in den Statuten erklärt. Nach Ausscheiden aus ihrer jeweiligen Funktion können verdienten Gruppenführern ehrenhalber vom Kolonnenrat jener Kolonne, in der sie tätig waren; (Kolonnenfeldmeister, Landesfeldmeister etc.) ihre Ränge ehrenhalber auf Beschluss jenes Gremiums, das den aktiven Führer desselben Ranges im Normalfall bestimmt, zuerkannt werden.
- 1.3 Der Übertritt von einer Gruppe in eine andere kann nur nach Absprache zwischen den beteiligten Gruppenführern erfolgen. Die Führer der Gruppen sollen den Wunsch eines Mitgliedes nach Wechsel in eine andere PNÖ Gruppe verständlich und großzügig behandeln; es ist nicht sinnvoll, jemanden gegen seinen Willen in einer Gemeinschaft zu halten. Beurlaubungen, die die Dauer von drei Monaten überschreiten, müssen schriftlich beim zuständigen Führer beantragt werden. Das Ehrengericht (siehe Punkt 4.22) kann in besonderen Fällen Zwangsbeurlaubungen vornehmen. Dadurch werden Führer der PNÖ ihrer Rechte und Pflichten (auf die Dauer des gegen sie laufenden Verfahrens) enthoben.
- 1.4 Jedes Mitglied erhält die PNÖ Mitteilungen (dzt. Newsletter-Postillion).

2 Formen und Zeichen

- 2.1 Die Anredeform im PNÖ ist: „Du“.
Zum Gruß reichen sich Mitglieder die linke Hand, wobei der kleine Finger abgespreizt wird, während der rechte Arm angewinkelt erhoben wird, die mittleren drei Finger der Hand gerade gestreckt, der kleine Finger und der Daumen zueinander gebogen; die Spitze des Letzteren überdeckt die Spitze des kleinen Fingers, symbolisch zum Ausdruck bringend, dass der Stärkere den Schwächeren schützt. Beim Wölflingsgruß sind der Zeige- und der Mittelfinger zu einem V gestreckt, die Spitze des Daumens überdeckt die Spitze des eingebogenen Ring- und des kleinen Fingers. Die Grußworte für den Wölfling lauten „Allzeit bereit!“, für alle übrigen Mitglieder „Gut Pfad!“.
- 2.2 Die Tracht ist neben dem PNÖ Abzeichen (siehe Punkt 8.3.1) das äußere Zeichen der Zugehörigkeit zu unserer Gemeinschaft. Einzelheiten der Tracht sind in den Trachtbestimmungen enthalten (siehe Punkt 8).

2.3 Fahnen und Wimpel:

Fahnen und Wimpel dürfen keinen Anlass zur Verwechslung mit politischen Symbolen und ausländischen Fahnen geben.

Das Zeichen der Wölflingssparte ist der Wolf.

Wölflingstotem: Stockhöhe 160 cm.

Wölflings-Gruppenfahnen: Grüner Wimpel mit gelbem Rand, Wolfskopf und Abteilungsbezeichnung (ca. 40 x 60 x 60 cm). Wimpelstock: 180 cm.

Rudelstock: 140 cm.

Jede Pfadfinder-/Pfadfinderinnen-Patrulle wählt ein Patrullentier (siehe Punkt 8.3.6) und jede Gruppe ein ihrem Gruppennamen entsprechendes Zeichen (Wappen).

Die Wimpel der Pfadfinderpatrullen haben das Patrullenzeichen und die Gruppenbezeichnung zu führen (ca. 30 x 50 x 50 cm).

Die Fahnen der Pfadfindergruppen tragen die PNÖ Lilie und das jeweilige Zeichen (Wappen) der Gruppe. Mädchengruppen können wahlweise das Kleeblatt verwenden.

Die Form und das Aussehen der Fahnen bleiben den Gruppen überlassen. Sie sind deutlich kleiner als die Kolonnenfahnen, ohne Anwendung der Farben Rot-Weiß-Rot und unter Vermeidung eines Überwiegens von Farben und Zeichen politischer Parteien.

Rovergruppenfahnen sind ebenfalls in Form und Aussehen den Gruppen überlassen. Nicht größer als Kolonnenfahnen werden sie an einem Speer (Eisenspitze unten) bzw. Roverstock befestigt getragen. Pfadfindergruppenfahnen können in gleicher Weise an einem Speer befestigt getragen werden, falls dies vom Kolonnenfeldmeister genehmigt wurde.

Gruppennamen und -zeichen werden nach Bewilligung durch den LFM eingetragen und in den PNÖ Mitteilungen (dzt. Newsletter-Postillion) verlautbart.

Kolonnenfahnen, ungefähr in den Ausmaßen von 90 x 130 cm, müssen die Pfadfindertilie und die Abteilungsbezeichnung zeigen.

PNÖ-Flagge: Diese ist die größte Fahne der PNÖ. Maße ca. 110 x 150 cm. Ihre Verwendung ist nur in Lagern von Abteilungen -von der Gruppe aufwärts- gestattet.

Die Führung anderer Wimpel, Flaggen und Fahnen ist an die Bewilligung des LFM gebunden. Allen Fahnen ist die gebührende Ehre zu erweisen.

- 2.4 Das Fest des Ritters St. Georg, des Schutzpatrons der Pfadfinder, ist am 23. April und wird alljährlich um diese Zeit in würdiger Weise gefeiert.
- 2.5 Als Bekenntnis der brüderlichen Begegnung und des inneren Erlebnisses der Gemeinschaft der PNÖ soll in etwa dreijährigen Abständen ein PNÖ Lager abgehalten werden. Die Teilnahme an diesen PNÖ Lagern ist für jede Gruppe und für jedes Mitglied des PNÖ Ehrenpflicht.
- 2.6 Abzeichen: siehe Punkt 8.3.
- 2.7 Zeichen der Würden: siehe Punkt 8.3.12.
- 2.8 Spezialabzeichen: siehe Punkt 8.3.7.

3 Aufbau (Sparten)

3.1 Grundsätzlich werden bei den PNÖ Altersstufen, Ränge und Würden unterschieden.

3.2 Zu einer Altersstufe gehört ein Mitglied durch sein Lebensalter. Altersstufen (Sparten) sind:

Die Wölflinge	(von 6 bis 10 Jahren)
Die Wolfspfadfinder	(von 10 bis 13 Jahren) als optionelle Zwischenstufe
Die Pfadfinder	(von 10 bis 16 Jahren)
Die Rover	(von 16 bis etwa 25 Jahren)
Die Gildepfadfinder	(ab etwa 24 Jahren).

Wölflinge, Pfadfinder und Rover, die in besonderen Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen trotz Überschreitung der jeweils vorgesehenen Altersgrenze bei ihrer Gruppe verbleiben, dürfen bei keinen Wettkämpfen oder wettkampfähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, außer bei solchen, für die es keine Altersbegrenzung gibt.

3.3 Ränge in den Sparten sind:

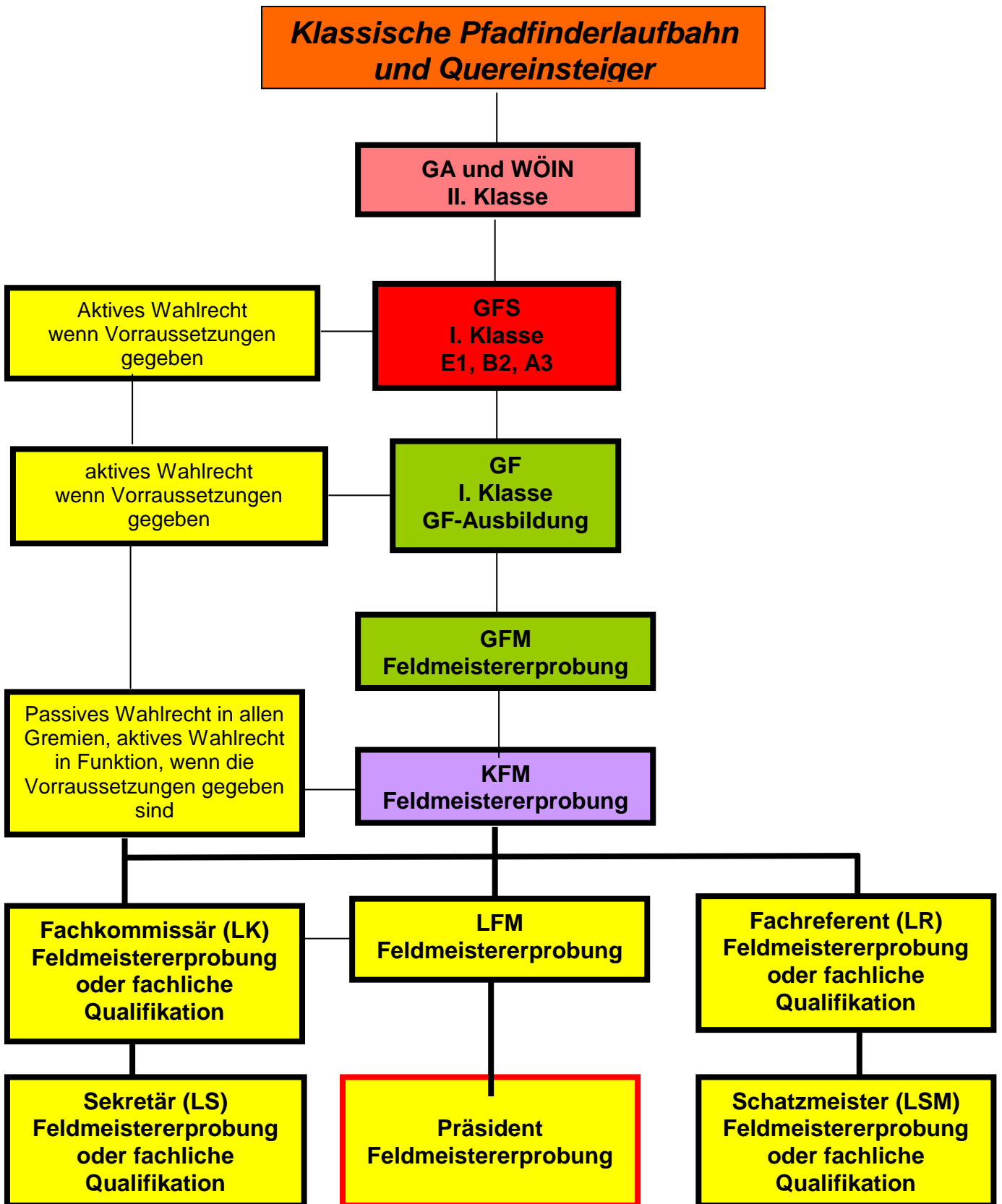
Wölflinge:	Pfadfinder:	Rover:
Jungwolf	Jungpfadfinder	Rover
Hilfswolf	Hilfskornett	Hilfsmaat
Leitwolf	Kornett	Maat
1. Wolf	1. Kornett	

Ränge, die für alle Sparten gleich sind:

Wölflingsinstruktor, (WÖIN)
Gruppenassistent, (GA)
Gruppenführerstellvertreter, (GFS)
Gruppenführer, (GF)
Gruppenfeldmeister (GFM)
Kolonnenfeldmeister-Stellvertreter, (KFMS)
Kolonnenfeldmeister, (KFM)
Landesreferent, (LR)
Landeskommissär, (LK)
Landessekretärstellvertreter, (LSS)
Landessekretär, (LS)
Landesschatzmeisterstellvertreter, (LSMS)
Landesschatzmeister, (LSM)
Landesfeldmeisterstellvertreter, (LFMS)
Landesfeldmeister, (LFM)
Präsident, (PR)

Die Rangbezeichnung erhält der Gewählte oder Ernante mit dem Rang und verliert sie mit Aufgabe der damit zusammenhängenden Funktion. Die jeweiligen Abzeichen sind den Trachtbestimmungen zu entnehmen (siehe Punkt 8.3.11.).

Weg zum Gruppenführer (Funktionär)



3.4 Würden sind:

Wölflinge:	Jungwolf, Bronzener Pfeil, Silberner Pfeil, Goldener Pfeil
Pfadfinder:	III. Klasse, II. Klasse, I. Klasse
Rover:	Rover, Progressrover Feldmeister (FM)

Würden bzw. deren Abzeichen sind das äußere Zeichen der Bewährung im PNÖ. Sie werden durch Ablegung entsprechender Erprobungen erworben und geben jedem Mitglied zugleich den Maßstab für seine persönlichen Fortschritte auf allen ihm gemäßen pfadfinderischen Gebieten. Würden, die zur Erlangung eines Führerranges notwendig sind, dürfen nicht von Familienangehörigen abgenommen bzw. müssen von einem zweiten aktiven Feldmeister bestätigt werden.

3.5 Erprobungsvorschriften:

Die Vorschriften für alle Erprobungen, einschließlich der Spezialabzeichen, finden sich in den einschlägigen Erprobungsheften und gelten als verbindliche Grundlage für die Arbeit in allen Abteilungen. Die Vorschriften werden von einem Team, bestehend aus den Kommissären für Führerausbildung und den zuständigen Spartenkommissären und etwaigen weiteren Mitarbeitern für bestimmte Spezialgebiete erarbeitet und nach Genehmigung durch das Präsidium PNÖ einheitlich herausgegeben. Erprobungen der I. Klasse und Progressarbeiten können nur von Feldmeistern abgenommen werden (siehe Punkte 3.8). Spezialerprobungen werden gemäß den Vorschriften entweder vom GF oder einem Vertreter (oder von beiden gemeinsam) abgenommen.

3.6 Die Wölflinge:

Das Wölflingsleben wird durch das Spiel bestimmt. Spielend sollen die Wölflinge Inhalt und Sinn des Pfadfindertums kennen und verstehen lernen. Die Wölflinge heißen bis zu ihrer Aufnahme Neulinge; sie geloben bei ihrem Versprechen:

ICH VERSPRECHE, ALLZEIT BEREIT ZU SEIN,
MEIN BESTES ZU TUN
UND NACH DEN WÖLFLINGSGEBOTEN ZU LEBEN.

Die Wölflingsgebote heißen:

EIN WÖLFLING IST BEREIT ZUZUHÖREN.

EIN WÖLFLING VERSUCHT SEINE IDEEN UND WÜNSCHE WEITERZUGEBEN.

Der Wölflingswahlspruch lautet: "SO GUT ICH KANN!"

4 bis 6 Wölflinge bilden ein Rudel als Spiel- bzw. emotionelle Gemeinschaft unter dem Motto: "Jeder lernt von jedem - jeder lernt mit jedem". Diese Gemeinschaft kann auch flexibel sein, d.h. den Gruppenbedürfnissen angepasst, zeitlich begrenzt, ohne starre Schemen. An der Spitze des Rudels steht der vom Gruppenführer ernannte Rudelführer, er ist Leitwolf mit der Würde Silberner Pfeil als Voraussetzung. Gleichzeitig ist es möglich, ohne Bezug auf ein bestimmtes Rudel, mit der Bereitschaft, flexible Rudel zu führen, zum Leitwolf ernannt zu werden.

Der Hilfswolf muss die Würde Bronzener Pfeil haben. Er wird vom Gruppenführer ernannt und ist der Stellvertreter des Leitwolfes.

Der Erste Wolf ist ein Goldener Pfeilwölfling. Er wird vom Gruppenführer ernannt. Je Gruppe kann nur ein Erster Wolf ernannt werden.

3.7 Die Pfadfinder

Im Gruppenleben der Pfadfinder kommen zum Spiel der Wille zur Leistung und die Bereitschaft zur Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens hinzu. Es gilt, Kenntnisse zu erwerben vom praktischen Leben der Jugendgruppe im Heim, auf Fahrt und im Lager, von der Heimat und der Welt, von Natur und vom Kulturleben und der schöpferischen Werkarbeit.

Die tägliche Gute Tat ist Ehrenpflicht jedes Pfadfinders.

Die Pfadfinder heißen bis zur Ablegung der Jungpfadfinder-Erprobung Neulinge, in die Pfadfindersparte überstellte Wölflinge heißen Wolfspfadfinder. Wolfspfadfinder tragen bis zum Ablegen ihres Pfadfinderversprechens das Wölflingshalstuch.

Sie geloben in ihrem Versprechen:

ICH VERSPRECHE BEI MEINER EHRE, DASS ICH MEIN BESTES TUN WILL,
MEINE PFLICHTEN GEGENÜBER MEINEN MITMENSCHEN, MEINER GRUPPE,
MEINER FAMILIE UND MEINER RELIGION ZU ERFÜLLEN,
JEDERZEIT ZU HELFEN UND NACH DEM PFADFINDERGESETZ ZU LEBEN.

In zehn Forderungen spiegelt das Pfadfindergesetz das Wesen eines Pfadfinders:

AUF DIE EHRE DES PFADFINDERS KANN MAN BAUEN.
DER PFADFINDER IST TREU.
DER PFADFINDER IST HILFSBEREIT.
DER PFADFINDER IST FREUND ALLER MENSCHEN UND BRUDER ALLER PFADFINDER.
DER PFADFINDER IST HÖFLICH UND RESPEKTVOLL.
DER PFADFINDER IST EIN FREUND DER NATUR, ER SCHÜTZT TIERE UND PFLANZEN.
DER PFADFINDER IST GEHORSAM, ER MACHT NICHTS HALB.
DER PFADFINDER IST GUTER LAUNE, AUCH IN SCHWIERIGKEITEN.
DER PFADFINDER IST SPARSAM.
DER PFADFINDER IST REIN IN GEDANKEN, WORTEN UND TATEN.

Der Wahlspruch des Pfadfinders lautet:
"ALLZEIT BEREIT!"

4 bis 8 Pfadfinder bilden eine Patrouille, welche durch den Patrouillenführer, der Kornett sein sollte, geführt wird.

Der Hilfskornett ist Stellvertreter des Kornetts. Die Ernennung erfolgt durch den Gruppenführer. Voraussetzung: Jungpfadfindererprobung.

Der Kornett steht an der Spitze der Patrouille. Die Ernennung erfolgt durch den Gruppenführer. Voraussetzung: Pfadfinder II. Klasse.

Der 1. Kornett ist ein Patrouillenführer, der Pfadfinder I. Klasse ist. Er wird vom Gruppenführer ernannt. Je Gruppe kann nur ein 1. Kornett ernannt werden.

3.8 Die Roverpfadfinder:

Das Leben der Rover steht unter voller Selbstverantwortlichkeit. Die Rover gestalten nach eigener Bestimmung ihr Leben in der Gruppe. Jeder Rover soll im täglichen Leben nach der Verwirklichung der Forderungen des Pfadfindertums streben. Vertiefung der Pfadfinderideale, persönliche Weiterbildung, Erarbeitung eines geistigen Weltbildes, Gewinnung einer verantwortlichen Stellungnahme zur Umwelt und bewusste Erfassung der Aufgaben der PNÖ sind die Arbeitsziele der Rover. Aber auch die übergreifende Mitarbeit in den Kolonnen, bei Wettkämpfen, Lagern und Projekten ist in der Roversparte gefordert.

Der Roverwahlspruch lautet:
"ICH DIENE!"

Nach dem Ablegen der III. Klasse Pfadfindererprobung gibt der Roverneuling sein Roverversprechen (ist gleich dem Pfadfinderversprechen) dem Gruppenführer und der Gruppenfahne vor versammelter Gruppe ab. Nach einer gruppeneinheitlichen Rovererprobung verleiht der Rover-Gruppenführer die Roverschulterklappen.

Drei und mehr Rover bilden die Maatschaft und wählen aus ihrer Mitte den Maat; er muss Progress-Rover sein und wird vom Gruppenführer bestätigt.

Der Hilfsmaat, ebenfalls von den Rovern der Maatschaft gewählt und vom Gruppenführer bestätigt, ist Maatstellvertreter. Er soll Progress-Rover sein.

Die Anforderungen für Erlangung eines Progresses sind in der I. Klasse Pfadfindererprobung niedergeschrieben. Die Verleihung erfolgt durch den Kolonnenfeldmeister.

3.9 Gildepfadfinder:

Jeder Erwachsene, der das 24. Lebensjahr erreicht hat, kann Mitglied einer Gildengruppe werden. Das Arbeitsprogramm von Gildengruppen ist auf die Unterstützung der Jugendarbeit und karitative Aufgaben ausgerichtet.

Der Gildenwahlspruch lautet:
"ICH ERFÜLLE!"

Nach einer gruppeneinheitlichen Erprobung gibt der Gildeneuling sein Gildeversprechen (ist gleich dem Pfadfinderversprechen) dem Gruppenführer und der Gruppenfahne vor versammelter Gruppe ab. Nach einer gruppeneinheitlichen Gildenerprobung verleiht der Gilde Gruppenführer die Gildeschulterklappen.

4 Die Struktur der PNÖ

4.1 Die Unterabteilungen der PNÖ tragen die nachfolgenden Bezeichnungen.

Kolonnen werden nach dem Sitz benannt.

Ortsgruppen, das sind örtliche Gruppenvereinigungen, die nicht den Status einer Kolonne erreichen, werden ebenfalls nach ihrem Sitz bezeichnet.

Gruppen führen als Bezeichnung eine arabische Ziffer, der die Kolonnenbezeichnung nachgestellt ist. Wölflings-, Pfadfinderinnen- (Mädchen), Rover- und Gildegruppen setzen vor die Gruppennummer die entsprechenden Buchstaben W, M, R oder G. Eventuelle Traditionsnamen (Gruppennamen), die vom LFM genehmigt wurden, werden nachgestellt.

Beispiel:

Pressbaum, W1 Greenhorns

Gilden mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre satzungsgemäße Bezeichnung oder einen Traditionsnamen, zusätzlich zu den für Gruppen der PNÖ sonst vorgeschriebenen Bezeichnungen.

Bezeichnung sonstiger Abteilungen:

Wölflingsrudel	nach Farben
Pfadfinderpatrullen	nach Tieren
Rovermaatschaften	Namen nach eigener Wahl (Genehmigung durch KF)

4.2 Die grundlegende und unserer Zielsetzung entsprechend wichtigste Einheit im PNÖ ist die Gruppe. In der Gruppe ordnen sich Wölflingsrudel, Pfadfinderpatrullen sowie die Rovermaatschaften und Gildepfadfinder durch persönliche Bindungen und gemeinsame Aufgaben zu einer Erlebnis- und Tatgemeinschaft. Wölflings-, Pfadfinder-, Rover- und Gildengruppen dürfen koedukativ geführt werden.

4.3 Dem Gruppenführer obliegt die Ausbildung seiner Gruppenmitglieder gemäß den Zielen und Vorschriften der PNÖ. Er gestaltet Heimabende, Gruppenwanderungen, -lager, -biwaks und sonstige Gruppenveranstaltungen. Zu den Rechten des Gruppenführers gehört die Abnahme von Versprechen, der Wölflingererprobungen, Pfadfinder II. Klasse und der Spezialabzeichen (in manchen Fällen in Zusammenarbeit mit den im Erprobungsbuch vorgesehenen Prüfern). Er führt die entsprechenden Ernennungen durch. Die Erprobungen Pfadfinder I. Klasse und Progress-Rover kann der Gruppenführer nur dann abnehmen, wenn er Feldmeister ist. Der GF ernennt (bei Rover- und Gildengruppen bestätigt) und enthebt seine Abteilungsführer, den GFS, im Einvernehmen mit dem KFM. Zu seinen Pflichten gehört die gewissenhafte Verwaltung des Gruppeninventars. Jeder Gruppenführer hat Sitz und Stimme im Kolonnenrat.

4.4 Der Gruppenführer wird in seiner Arbeit von maximal zwei Gruppenführerstellvertretern (GFS) unterstützt. Diese haben Sitz und Stimme im Kolonnenrat. Bei Ortsgruppen kann je vorhandener Sparte ein GFS ernannt werden. Voraussetzung für die Ernennung zum GFS sind die im Gruppenführerausbildungsplan vorgesehenen Erprobungen.

Bei Rover- und Gildengruppen sollte der GFS von den Mitgliedern der Gruppe gewählt werden.

4.5 Bestehen in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern einzelne Wölflingsrudel, Pfadfinderpatrullen oder Rovermaatschaften, deren Ausbau zu einer vollständigen Gruppe aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, so können sie vom Präsidenten zu einer selbstständigen Gruppe (gemischten Gruppe, Ortsgruppe) zusammengefasst werden, wenn mindestens 10 Personen (jeweils ohne Gildepfadfinder) und ein Führer vorhanden sind.

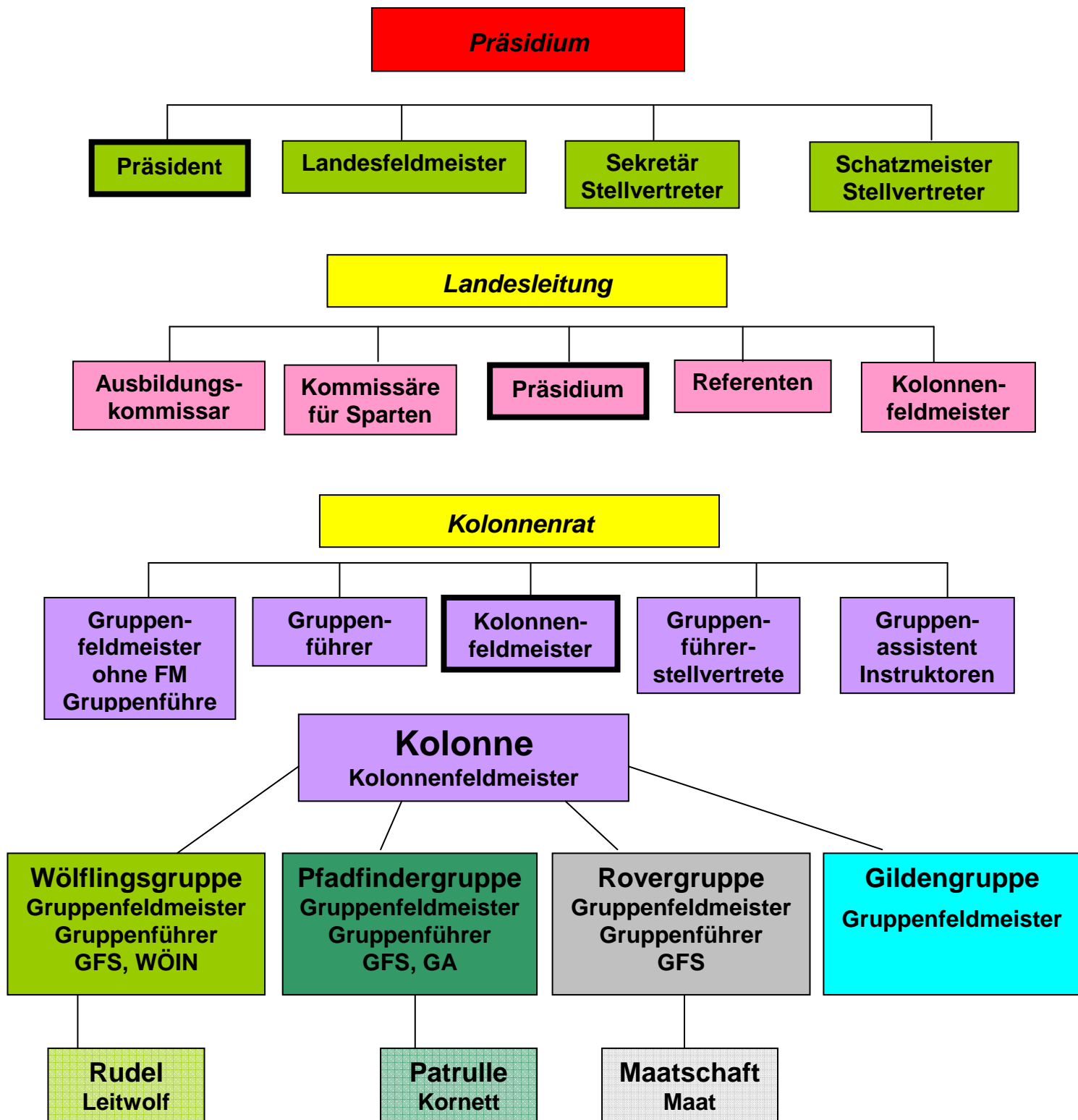
4.6 Um als aktive Gruppe anerkannt zu werden, muss die Gruppe nachstehende Mindestanzahl an eingetragenen Mitgliedern haben:

Wölflinge	10
Pfadfinder	10
Pfadfinderinnen	10
Rover	10
Gildempfadfinder	10

einschließlich GF und GLS, jedoch ohne sonstige registrierte Mitarbeiter.

- 4.7 Die Gruppen (einschließlich Ortsgruppen) schließen sich zu Kolonnen zusammen, welche von einem Kolonnenfeldmeister (KFM) geführt werden. Er muss Feldmeister sein, vom Kolonnenrat gewählt (siehe Punkt 5.1.1) und vom LFM bestätigt werden. Nur bei Neuaufstellung einer Kolonne kann ein KFM vom LFM ernannt werden. Um den Status einer Kolonne zu erhalten, müssen mindestens drei aktive Gruppen aus der Wölflings-, Pfadfinder- oder Roversparte, bzw. drei Ortsgruppen mit einem Mindeststand von zusammen 25 Mitgliedern (bei Ortsgruppen ohne Gildepfadfinder) zusammengeschlossen sein. Der Kolonnenfeldmeister vertritt die Gruppen in der Landesleitung. Der KFM ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Der KFM koordiniert und überwacht die Arbeit der GF, die an seine Weisungen gebunden sind. Er führt den Vorsitz im Kolonnenrat. Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört die Prüfung der ordnungsgemäßen Inventar- und Heimverwaltung. Er ist in diesen Belangen dem Präsidenten verantwortlich. Bereits bestehende Pfadfindergruppen, die als gesamte Einheit dem PNÖ beitreten wollen, können nach einem Probejahr aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen werden jeweils schriftlich mit dem Präsidium festgelegt.
- 4.8 Der Kolonnenfeldmeister wird in seiner Arbeit von einem Kolonnenfeldmeisterstellvertreter (KFMS) unterstützt. Dieser hat Sitz und Stimme im Kolonnenrat. Der KFS wird vom Kolonnenrat gewählt (siehe Punkt 5.1.1) und vom LFM bestätigt. Er sollte nach Möglichkeit Feldmeister sein. Ist dies nicht möglich, erfolgt seine Bestätigung erst nach Rücksprache mit dem LFM.
- 4.9 Alle Gruppen müssen einer Kolonne angehören. Die Statuten von PNÖ-Gilden mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen den Statuten und der Geschäftsordnung/Landesordnung der PNÖ nicht widersprechen. Die Vermögensrechte müssen jenen aller anderen PNÖ-Gruppen entsprechen (siehe Punkte 7.4 und 7.5). Entsteht aus einer bestehenden PNÖ-Gruppe eine Gilde mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Statuten diesen Forderungen nicht entsprechen, ist das Vermögen der ursprünglichen Gruppe entsprechend zu übergeben (siehe Punkt 7.5). Der LFM ist Träger und überwachendes Organ für die pfadfinderische Arbeit und Stellvertreter des Präsidenten.
- 4.10 Die PNÖ bestehen aus den einzelnen Kolonnen. An der Spitze steht der laut Statuten gewählte Präsident (siehe Punkt 4.11), welcher gleichzeitig im Sinne des VerG PNÖ-Obmann ist (siehe 4.19 Präsidium).
Der Aufgabenbereich des Präsidenten besteht aus:
- 4.10.1 Gerichtlich und außergerichtlich gesetzliche Vertretung der PNÖ;
- 4.10.2 Unterfertigung aller schriftlichen Ausfertigungen der PNÖ gemeinsam mit dem LS oder LSM (siehe Statuten);
- 4.10.3 Einberufung der Generalversammlung auf Beschluss des Präsidiums;
- 4.10.4 Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium;
- 4.10.5 Ernennung von FM, die durch Abstimmung der Generalversammlung von der FM-Erprobung befreit wurden;
- 4.10.6 Bewilligung der Werbung für die PNÖ auf KFZ.
- Dem Landesfeldmeister obliegen die gleichen Aufgaben in Vertretung des Präsidenten.
- 4.11 Die Geschäfte der PNÖ werden durch den Präsidenten geführt. Die höchste Instanz der PNÖ ist die Generalversammlung (siehe Statuten). Die Aufgaben des Präsidenten, des Präsidiums und der Generalversammlung sind in den Statuten geregelt. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Feldmeister sein, ausgenommen der LSM, der LS und deren Stellvertreter sowie die PNÖ-Referenten, wenn sie die fachliche und pfadfinderische Qualifikation besitzen.

5 Die Funktionäre



- 4.12 Wer Führer werden oder sein will, stellt die höchsten Anforderungen an sich und ist Vorbild. Wer Führer werden oder sein will, soll trachten zur Entwicklung junger Menschen beizutragen, damit sie ihre vollen körperlichen, intellektuellen, sozialen und geistigen Fähigkeiten als Persönlichkeit einsetzen können.
 Einem Führer der PNÖ ist es selbstverständlich, einen kooperativen Führungsstil - auch partnerschaftlicher, demokratischer oder sozialintegrativer Führungsstil genannt - zu entwickeln. Das heißt, der Führer macht Vorschläge, die gemeinsam mit der Gruppe bearbeitet, diskutiert, verändert, ausgebaut und beschlossen werden. Eine Entscheidung wird gemeinsam mit der Gruppe gefällt.
 Die Führer der PNÖ verpflichten sich, pro Jahr jeweils mindestens ein Fortbildungsseminar zu besuchen, um die Qualifikation ihrer Führeramtstätigkeit zu steigern. Die Seminare sind beim jeweiligen Ausbildungskommissär oder dem Landesfeldmeister zu melden und mit einer Seminarbestätigung nachzuweisen und werden im Newsletter veröffentlicht.
 Zu den Führern der PNÖ zählen alle ernannten Gruppenführer, Kolonnenfeldmeister, alle gewählten Präsidiumsmitglieder, die Kommissäre, die Referenten sowie Feldmeister, die bei den PNÖ registriert sind.
- 4.13 Die Aufnahme als GF der PNÖ erfolgt durch die Ablegung des Gruppenführerversprechens. Dieses wird in der Regel am St. Georgs-Lagerfeuer der PNÖ durch den Präsidenten oder den Landesfeldmeister abgenommen. Es lautet:
- "Ich wiederhole mein Pfadfinderversprechen und gelobe,
 im Sinne des Pfadfindergesetzes zu leben,
 die mir anvertraute Jugend im Rahmen unserer Satzungen
 zu guten Pfadfindern zu erziehen und auszubilden.
 Ich werde den PNÖ treue Gefolgschaft leisten.
 Wenn ich diese Verpflichtungen nicht erfüllen kann,
 werde ich mein Amt zurücklegen."
- 4.14 Voraussetzung zur Ablegung des Gruppenführerversprechens ist die Absolvierung der zur Ernennung vorgeschriebenen Gruppenführerausbildung.
 Diese ist PNÖ einheitlich unter Berücksichtigung regionaler Notwendigkeiten festzulegen und vom Fachkommissär durchzuführen. Verantwortlich ist der Landesfeldmeister. Es können auch Kurse, Seminare oder ähnliches zur Ausbildung herangezogen werden, die außerhalb der PNÖ zur Ausschreibung gelangen. Die Teilnahme an diesen Kursen etc. ist über Vorschlag des Ausbildungskommissärs vom LFM zu genehmigen. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Führerausbildung ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- 4.15 Der Gruppenführer
 Die Gruppe wird vom Gruppenführer (GF) geführt. Er ist Funktionär des PNÖ (siehe Statuten). Voraussetzung für die Ernennung zum Gruppenführer ist das vollendete 18. Lebensjahr, bei Wölflingsgruppen die abgeschlossene Erprobung II.Klasse, bei Pfadfinder- und Rovergruppen die abgeschlossene Erprobung Pfadfinder I. Klasse, bei Rovergruppen zusätzlich mindestens eine Progressarbeit. Die Ernennung zum Gruppenführer aller Altersstufen erfolgt nach abgeschlossener Führerausbildung (siehe Punkt 4.14) über Vorschlag des Kolonnenfeldmeisters durch den Landesfeldmeister. Enthoben von seiner Funktion kann ein Gruppenführer nur durch den Präsidenten oder durch das Ehrengericht werden; der Kolonnenfeldmeister kann jedoch eine provisorische Enthebung aussprechen.

4.15.1 Gruppenführerausbildung

Ausbildungsart	Zeitablauf	Rang	Notwendige Würde und Seminare
Einführungsgespräch	vor dem Arbeitsbeginn mit der Gruppe	-----	-----
Einstiegsseminar E1	vor dem Arbeitsbeginn mit der Gruppe Ausbildungsbeginn jeweils im Sommer	-----	-----
Praxis in der Gruppe	ab September arbeiten mit der Gruppe, während der Arbeit mit der Gruppe nach den ersten 2 - 4 Monaten	Nach erfolgreicher Absolvierung Ernennung zum GA	II. Klasse Pfadfindererprobung E1, Praxis
Basisseminar B2	Wochenendseminar + Abendtermine		II. Klasse Pfadfindererprobung E1, Praxis
Praxis in der Gruppe	5 - 6 Monate Praxiszeit	Nach erfolgreicher Absolvierung Ernennung zum GFS	I. Klasse Pfadfindererprobung E1, B2, Praxis
Als Einstieg in den A3 ½ jahres Gespräch	Vor dem A 3		I. Klasse Pfadfindererprobung E1, B2, Praxis
Aufbauseminar A3	Wochenendseminar + Abendtermine		I. Klasse Pfadfindererprobung E1, B2, A3
GL-Ernennung mit dem Führerversprechen	Nach 3-6 Monaten als GLS	Ernennung zum GF	I. Klasse Pfadfindererprobung E1, B2, A3, Praxiszeiten 3-6 Monate GLS
GL – Klausuren mit Spezialkursen und Methodentraining	1 x jährlich für alle GA, GLS, GL	GA, GFS, GF	-----

Feldmeistererprobung:

Die Feldmeistererprobung können Führer der PNÖ ablegen, die die Volljährigkeit erreicht haben und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen: 4 Jahre Mitglied und mindestens 1 Jahr aktive erfolgreiche Führertätigkeit, ab Ernennung zum Gruppenführer, nach abgeschlossener Führerausbildung (siehe Punkt 4.14), selbstständige Lagerleitung von mindestens einer Woche mit mindestens 8 Teilnehmern. Anmeldung schriftlich beim Präsidenten oder LFM. Ein Lebenslauf mit Schwerpunkt auf den pfadfinderischen Werdegang. Vordienstzeiten bei anderen Pfadfinderorganisationen können angerechnet werden.

Die Feldmeistererprobung umfasst:

1. Beantwortung verschiedener Fragen pfadfinderischer, pädagogischer, ideologischer Themen und Problemlösungen in schriftlicher Form.
2. Nachweis einer praktischen Arbeit, die vom Kommissär für Führerausbildung bestimmt wird.
3. Überprüfung der vom Feldmeisteranwärter geleiteten Heimabende, Ausflüge und Lager. Es ist Ehrenpflicht, dass die Arbeit so rasch wie möglich, höchstens jedoch innerhalb der Jahresfrist nach Überreichung der Themen, beendet wird. Die Überprüfung der Arbeit erfolgt durch den LFM und den Ausbildungskommissär, sowie von einem FM des Vertrauens, den der FM-Anwärter bestimmt. Der Entscheid erfolgt nach einem Schlussgespräch durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Erläuterungen zu den angeführten Bestimmungen siehe Gruppenführerausbildung GMF (4.14). Ernante GF, die eine Gruppe führen, und die Feldmeistererprobung abgelegt haben, werden zum Gruppenfeldmeister (GFM) ernannt.

- 4.16 Feldmeister wird, wer die in Punkt 4.15 erläuterte Feldmeistererprobung abgelegt hat. Die Ernennung zum Feldmeister erfolgt durch den Präsidenten oder LFM.
- 4.17 Feldmeister, die den Gillwellkurs absolviert haben, werden vom Präsidenten zum Diplomfeldmeister DFM ernannt.
- 4.18 Jeder Führer soll nach Möglichkeit nur ein Amt ausüben. Hat ein Führer mehrere Ämter, so kann er in jedem Gremium nur eine Stimme abgeben.
- 4.19 Führungsmitglieder und ihre Aufgaben:
Präsidium:
Präsident (PR) siehe Punkt 4.11.
Landesfeldmeister (LFM): Stellvertreter des Präsidenten
Landessekretär (LS): Kanzleileitung, Eingang und Zuleitung der Post, Protokollführer bei Sitzungen und Tagungen, Überwachung und Unterfertigung des Schriftverkehrs, Standesführung, Ausweise ausstellen, Verfassen der Newsletter, Aktualisieren des Internetauftritts.
Landesschatzmeister (LSM): Verwaltung des PNÖ-Vermögens, Kassa- und Kontenführung, Einhebung der Mitgliedsbeiträge, PNÖ-Budgeterstellung, Jahresabschluss.
Ausbildungskommissär: Verantwortung für die Erstellung der PNÖ- einheitlichen Ausbildungs- und Erprobungsvorschriften und -unterlagen (siehe Punkt 3.5), Vorbereitung und Veranstaltung von Kursen, Seminaren und Ausbildungslagern.
Heranziehung von qualifizierten Mitarbeitern bei der Leiter/Führerausbildung.
Fachkommissäre für die einzelnen Sparten (LK)
Fachreferenten für bestimmte Aufgaben (LR)

4.20 Die Ernennung zu einem Führeramt ist nur dann gültig, wenn sie im Newsletter (dzt. Postillion) veröffentlicht wurde. Die PNÖ-Verlautbarungen müssen als solche gekennzeichnet sein und vom Präsidenten oder vom LFM und LS eigenhändig unterschrieben sein.

4.21 Jeder dienstvorgesetzte Führer kann gegen Mitglieder ein Disziplinarverfahren nach eigenem Ermessen durchführen. Gibt eine Entscheidung eines Führers in Disziplinarangelegenheiten Anlass zur Unklarheit, steht es dem betroffenen Mitglied offen, die nächsthöhere Instanz des Dienstweges um eine Entscheidung zu ersuchen. Der Betroffene als ordentliches Mitglied kann wegen unsachgemäßer Beurteilung die Anrufung des Ehrenrates (Schiedsgericht) beantragen. Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht:

- 1) Verweis und Rüge
- 2) Entziehung von Ehrenrechten und Ehrenzeichen
- 3) Enthebung von Funktionen
- 4) PNÖ Ausschluss

4.22 Der Ehrenrat (Schiedsgericht):

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Ehrenrat. Ein Senat des Ehrenrates besteht aus

- a) einem vom Präsidenten/Landesfeldmeister ernannten Mitglied und
- b) aus je einem von beiden Streitparteien namhaft gemachten Vertreter, die Feldmeister (siehe Statuten) sein müssen.

Die drei Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Nominierung der Vertreter der beiden Streitparteien hat innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist zu erfolgen. Der Ehrenrat fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Senatsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Hat der Ehrenrat wegen Nichtteilnahme eines oder mehrerer Vertreter der Streitparteien innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Einberufung keine Entscheidung treffen können, dann entscheidet bei einer neuerlich schriftlich einberufenen Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder. Bei allfälliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte kann erst nach Austritt oder Ausschluss aus dem PNÖ erfolgen. Im Falle eines möglichen Terminverlustes kann das Präsidium einer Anrufung der ordentlichen Gerichte für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zustimmen. Der Betroffene kann den Ehrenrat in derselben Sache innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 3 Monaten der nächsten Legislaturperiode nach dem Erstentscheid ein zweites Mal einberufen lassen. Hierbei können bereits gefällte Entscheidungen abgeändert oder aufgehoben werden.

Der Präsident/Landesfeldmeister kann bei zeitmäßigen Disziplinarmaßnahmen, über Beschluss des Präsidiums, eine Herabsetzung der Zeitdauer verfügen, und zwar im Höchstfall um 1/3 der vorgesehenen Zeitdauer; bei Ausschluss ein auf mindestens 5 Jahre beschränktes Zeitausmaß. Der diesbezügliche Antrag ist vom Betroffenen selbst persönlich beim Präsidenten zu stellen, jedoch frühestens kurz vor Ablauf von 2/3 der durch den Ehrenrat verfügten Zeitdauer; bei Ausschluss fünf Jahre nach dem Entscheid.

- 4.23 Jeder Führer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in engster Zusammenarbeit mit deren Elternhaus zu betreuen. Dies wird am besten durch regelmäßige Elternbesuche, Elternabende und dgl. geschehen. Es ist wichtig, die Eltern von allen wichtigen Ereignissen in der Gruppe zu informieren. Die Führer haben die Verpflichtung, bei zwei- bis dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes oder Jugendlichen von Heimabenden und Ausflügen den Eltern von diesem Sachverhalt Mitteilung zu machen.
- 4.24 Gruppenassistent (GA) ist ein Erwachsener, der bisher dem PNÖ angehört und jetzt einer Abteilung zur Ausbildung angehört. Gruppenassistenten können alle Pfadfinder ab 16 Jahren im Rahmen des Ausbildungsprogramms sein. Bedingungen: tadelloser Ruf und Vorlage eines Leumundzeugnisses. In begründeten Fällen kann der Präsident von der Vorlage absehen. Der GA unterstützt den GF bei dessen Arbeit. Er kann selbstständig und allein eine Abteilung führen, dies aber nur provisorisch. Der Status GA ist ein Rang, der durch das Tragen einer rot-weißen Schnur gekennzeichnet ist. Der Gruppenassistent hat Sitz und Stimme im Kolonnenrat. Für den Rang eines GA ist zumindest die Würde eines Pfadfinders II. Klasse erforderlich.
- 4.25 Der Wölflingsinstructor (WÖIN) ist ein Pfadfinder II. Klasse, der in der Wölflingsgruppe mitarbeitet. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Er unterstützt den Wölflings GL bei den Heimabenden, Lagern, Wettkämpfen und Ausflügen. Der Wölflingsinstructor hat Sitz im Kolonnenrat, aber keine Stimme.
Der Rang WÖ-Instructor wird durch das Tragen einer orangefarbenen Rangsnur gekennzeichnet.
Der Wölflings GL ernennt einen oder mehrere Wölflingsinstructoren in Absprache mit den KFM.
- 4.26 Vertretung:

In allen Fällen, wo dies durch die Statuten oder die LO nicht anders geregelt ist, geht bei Vakanz eines Leiter/Führeramtes die Verantwortung und Vertretung auf den nächsthöheren Führer über. Dieser kann mit Zustimmung des ihm unmittelbar vorgesetzten Führers andere geeignete Personen mit der Vertretung oder Übernahme von Aufgaben betrauen. Bei zeitweiliger Abwesenheit des Präsidenten beauftragt dieser, falls kein LFM ernannt wurde, ein Mitglied des Präsidiums mit seiner Vertretung.

5 Wahlen

- 5.1 Wer/Was wird gewählt
- 5.1.1 Kolonnenrat
Der Kolonnenrat hat unter anderem die Aufgabe, den KFM und den KFMS zu wählen.
Der Kolonnenrat wird vom KFM (in Ausnahmefällen vom LFM) einberufen:
- 5.1.1.1 nach eigenem Ermessen, sooft es die Arbeit erfordert, mindestens jedoch alle 2 Jahre zur Wahl des KFM und des KFMS;
- 5.1.1.2 auf Verlangen der Mehrheit der mit der Führung einer Gruppe beauftragten Personen in der Kolonne bzw. Ortsgruppe.
- 5.1.2 Generalversammlung
- 5.1.3 Bei der Generalversammlung werden das Präsidium (der Präsident, der LFM, der der LSM, der LS sowie deren Stellvertreter) und die Rechnungsprüfer gewählt.
Sie wird vom Präsidenten (in Ausnahmefällen von seinem Stellvertreter, dem LFM) einberufen:
- 5.1.3.1 so oft es die Arbeit erfordert, mindestens jedoch alle 2 Jahre zur Wahl des Präsidiums;

- 5.1.3.2 über Antrag des Präsidiums;
- 5.1.3.3 über schriftlichen Antrag von 10 Prozent der in der Generalversammlung stimmberechtigten Führer.

5.2 Teilnahmeberechtigung

5.2.1 Kolonnenrat

Teilnahmeberechtigt am Kolonnenrat sind alle GA, GFS, GF, GFM, sowie der KFMS und der KFM. Außerdem kann der KFM Personen nach eigenem Ermessen einladen.

5.2.2 Generalversammlung (Landesführertagung)

5.2.3 Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Führer der PNÖ, die Mitglieder des Präsidiums, die Fachkommissäre, die Fachreferenten, die delegierten Führer der Kolonnen, sowie vom LFM nach eigenem Ermessen persönlich eingeladene Personen.

5.3 Stimmberechtigung

5.3.1 Stimmübertragung

Jeder stimmberechtigte Führer hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf andere Führer ist zulässig. Ein stimmberechtigter Führer kann jedoch außer seiner eigenen Stimme nur eine übertragene Stimme vertreten.

5.3.2 Kolonnenrat

Stimmberechtigt bei einem Kolonnenrat sind der KF, der KFS, alle GFM, GF und GFS.

5.3.3 Generalversammlung

Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind die Mitglieder des Präsidiums, die Fachkommissäre, jene Fachreferenten, die Feldmeister sind, und die delegierten Führer der Kolonnen bzw. Ortsgruppen.

5.4 Voraussetzungen für die Delegation

5.4.1 Mitgliederstand

5.4.1.1 Der KFM ist stimmberechtigt, sofern der Mitgliederstand der Kolonne, gebildet aus mindestens 3 aktiven Gruppen der Sparten Wölflinge, Pfadfinder, Pfadfinderinnen, Rover und Gilden mindestens 25 Mitglieder beträgt.

5.4.1.2 Der KFS ist stimmberechtigt, sofern der Mitgliederstand der Kolonne mindestens 30 Mitglieder (inkl. Gildengruppen) beträgt und der Kolonnenfeldmeister stimmberechtigt ist.

5.4.1.3 Der GF ist stimmberechtigt, sofern der Mitgliederstand der Gruppe inkl. GF und GFS mindestens 10 Mitglieder beträgt.

5.4.1.4 Der GFS ist stimmberechtigt, sofern pro GFS der Gruppenstand 5 Mitglieder über dem Mindeststand der Gruppe beträgt und der entsprechende Gruppenfeldmeister stimmberechtigt ist.

Stichtag für den Mitgliederstand: 2 Wochen vor der Tagung.

5.4.2 Rang

Die jeweilige Ernennung in den entsprechenden Rang muss gegeben sein und im Sekretariat dem für die Standesführung zuständigen Mitglied des Präsidiums schriftlich gemeldet bzw. für GF aufwärts entsprechend verlautbart sein.

- 5.5 Durchführung der Wahl
- 5.5.1 Vorsitz
- 5.5.1.1 Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz in der Generalversammlung. ("Vorsitzender").
- 5.5.1.2 Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er lässt eine Rednerliste führen, erteilt das Wort und bringt Anträge zur Abstimmung. Er exekutiert die Geschäftsordnung (Landesordnung).

6 Verlauf einer Sitzung

- 6.1 Vor Beginn der Sitzung ist durch den Sekretär die Identität der Tagungsteilnehmer (Anwesenheitsliste mit Namen, Unterschrift) festzustellen und die Tagungsmappe mit allen Anträgen zu übergeben. Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Annahme der Tagesordnung. Änderungen zur Tagesordnung können vor ihrer Annahme eingebracht werden.
- 6.2 Die Sitzung endet durch Ende der Rednerliste zum Tagesordnungspunkt "Allfälliges" oder Vertagung.
- 6.3 Zum Gewährleisten des ordnungsgemäßen Verlaufs der Sitzung stehen dem Vorsitzenden folgende Mittel zu Verfügung:
 - 6.3.1 der Verweis zur Sache
 - 6.3.2 die Erteilung eines Ordnungsrufes
 - 6.3.3 das Zurückweisen eines beleidigenden Ausdruckes
 - 6.3.4 der Entzug des Wortes für den betreffenden Punkt der Tagesordnung
 - 6.3.5 die Unterbrechung der Sitzung auf höchstens eine Stunde
 - 6.3.6 die Vertagung der Sitzung.
- 6.4 Debatte
 - 6.4.1 Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Diese sind auf eine Redezeit von maximal 3 Minuten beschränkt.
 - 6.4.2 Die Reihenfolge der vorgemerkten Redner wird unterbrochen, wenn jemand
 - 6.4.2.1 zur Landesordnung Pkt. 6 und ff.
 - 6.4.2.2 zum Antrag zur Landesordnung Pkt. 6 und ff.
 - 6.4.2.3 ad hoc oder
 - 6.4.2.4 zur Berichtigung
das Wort verlangt.
 - 6.4.3 Wer "Landesordnung Pkt. 6 und ff." das Wort verlangt, also auf einen landesordnungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort.
 - 6.4.4 Wenn jemand einen begründeten "Antrag zur Landesordnung Pkt. 6 und ff." auf die unten angeführten Punkte stellt, so werden die Verhandlungen über einen Antrag oder einen Tagesordnungspunkt unterbrochen.
 - 6.4.4.1 Vertagung der Angelegenheit
 - 6.4.4.2 Schluss der Rednerliste zu einem Antrag oder Schluss der Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt
 - 6.4.4.3 Schluss der Debatte zu einem Antrag oder Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt
 - 6.4.4.4 Zuweisung einer Angelegenheit an ein anderes Gremium oder Bildung einer Kommission
 - 6.4.4.5 Vertagung der Sitzung
Zu diesen Anträgen erhält nur noch ein Kontra-Redner das Wort, danach gelangen sie sofort zur Abstimmung. Wird ein begründeter Antrag zur Landesordnung Pkt. 6 und ff. mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit angenommen, so erhält zu der betreffenden Angelegenheit, außer es war ein Antrag auf Schluss der Rednerliste, niemand mehr das Wort.

- 6.4.5 Wenn jemand "ad hoc", also zur Ergänzung oder Zustimmung, das Wort verlangt, so ist ihm vor dem nächsten Redner Gelegenheit zu einer kurzen Bemerkung zu geben.
- 6.4.6 Wenn jemand "zur Berichtigung" das Wort verlangt, so ist ihm vor dem nächsten Redner Gelegenheit zur Berichtigung in Form einer kurzen Wortmeldung zu geben.

- 6.5 Anträge
 - 6.5.1 Bei Anträgen unterscheidet man:
 - 6.5.1.1 Hauptanträge (sind Anträge im Sinne der Statuten)
 - 6.5.1.2 Zusatzanträge
 - 6.5.1.3 Landesordnungs-Anträge Pkt. 6 und ff. (siehe Punkt 6.4.4)
 - 6.5.1.4 Landesordnungs-Änderungsanträge Pkt. 6 und ff. (siehe Punkt 6.4.4)
 - 6.5.2 Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag.
 - 6.5.3 Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag erweitert oder beschränkt. Landesordnungs-Änderungsanträge Pkt. 7 und ff. können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Die angenommenen Änderungen erlangen ab der nächsten Sitzung oder ab einem beschlossenen Datum ihre Gültigkeit.
 - 6.5.4 Zusatzanträge, Landesordnungs-Änträge und Landesordnungs- Änderungsanträge Pkt. 6 und ff. können während der Sitzung von jedem teilnehmenden Führer gestellt werden.
 - 6.5.5 Bei Vorlage mehrerer Anträge wird die Reihung der Anträge von der Wahlkommission vorgenommen (siehe Punkt 6.7) und von der Generalversammlung genehmigt.

- 6.6 Abstimmungen
 - 6.6.1 Abzustimmen ist, wenn keine weiteren Wortmeldungen zu einem Antrag vorliegen oder der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen wurde.
 - 6.6.2 Zur Annahme eines Antrages ist, sofern in den Statuten oder der Landesordnung nicht das Vorliegen einer qualifizierten Mehrheit vorgeschrieben ist, das Vorliegen von mehr Pro- als Kontrastimmen erforderlich. Enthaltungen bzw. ungültige Stimmen sind zulässig, sie gelten weder als Pro- noch als Kontrastimmen. Zusatzanträge sind vor den entsprechenden Hauptanträgen abzustimmen.
 - 6.6.3 Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen. Dabei haben die Stimmberechtigten den Stimmzettel in einen gemeinsamen Behälter zu legen. Bei Ungültigkeit des Wahlausganges ist die geheime schriftliche Abstimmung zu wiederholen.
 - 6.6.4 Bei Anträgen ist offen abzustimmen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt.
 - 6.6.5 Wenn das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung zweifelhaft erscheint, so hat der jeweilige Vorsitzende eine Wiederholung dieser Entscheidung durch eine namentliche Abstimmung (mit Namensaufruf, offen oder geheim) anzuordnen.

- 6.7 Wahlkommission
 - 6.7.1 Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - 6.7.1.1 Prüfung der Stimmberechtigung der Teilnehmer,
 - 6.7.1.2 Prüfung der Stimmübertragungen auf Vereinbarkeit mit den Statuten und der Landesordnung, sowie
 - 6.7.1.3 Ausfertigung einer Stimmliste.
 - 6.7.1.4 Prüfung der Hauptanträge auf Vereinbarkeit mit den Statuten und der Landesordnung (Termin, Antragsteller), sowie
 - 6.7.1.5 Reihung dieser Anträge nach folgenden Prioritäten:
 - * Wahanträge
 - * Anträge zur Änderung der Statuten
 - * Anträge zur Änderung der Landesordnung
 - * Andere Anträge

- 6.7.1.6 Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge auf Wählbarkeit der Personen laut Statuten und Landesordnung und
- 6.7.1.7 Durchführung der Wahlen.
- 6.7.2 Die Kommission besteht aus drei teilnehmenden Führern, die von der Generalversammlung gewählt werden, jedoch darf kein Mitglied der Wahlkommission auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.
- 6.7.3 Sie wählt aus ihrer Mitte einen Wahlvorsitzenden, der für den Zeitraum der Wahl den Vorsitz der Generalversammlung übernimmt. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- 6.7.4 Einsprüche gegen Entscheidungen dieser Kommission sind vom Präsidium mehrheitlich zu entscheiden.
- 6.8 Weitere Kommissionen
- 6.8.1 Die Generalversammlung kann bei Bedarf Kommissionen mit festgelegten Aufgaben, Kompetenzen, Wirkungsdauer und Zusammensetzung bilden. Der Beschluss der Generalversammlung, eine solche Kommission einzurichten, ist bis zum Ablauf deren Mandates Bestandteil der Landesordnung und erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 6.8.2 Sollte keine Entscheidung über die Besetzung der Kommission getroffen werden, so entscheidet der Präsident.
- 6.9 Protokoll
- 6.9.1 In das Protokoll sind die Feststellungen der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, die genehmigte Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung, die gestellten Anträge, der Sitzungsverlauf in wesentlichen Zügen, die Art der Beschlussfassung, die gefassten Beschlüsse, das Ergebnis von Abstimmungen und von Rednern verlangte Protokollierungen (diese wortgetreu) aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Die Erstellung des Protokolls ist Aufgabe des Sekretärs.
- 6.9.2 Das Protokoll ist allen Führern, die bei der betreffenden Sitzung anwesend waren, spätestens sechs Wochen nach der letzten Sitzung zuzusenden. Es ist in der folgenden Generalversammlung zu genehmigen.
- 6.10 Gültige Wahl:
Für eine gültige Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Als gewählt gilt der Kandidat, der mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Stimme ist als gültig anzusehen, wenn sie für einen ordnungsgemäß nominierten Kandidaten (siehe Statuten) abgegeben wurde. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen, wobei der stimmenschwächste Kandidat ausscheidet. Ist der stimmenschwächste Kandidat nicht eindeutig feststellbar, so muss die Wahl ohne Streichung wiederholt werden.

7 Verwaltung

- 7.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Präsidium festgelegt. Der PNÖ hat eine Haftpflichtversicherung und eine Versicherung für alle Heime und Liegenschaften, deren Prämie ebenso wie der Newsletter (dzt. Postillion) und das Heimenützungsentgelt im Mitgliedsbeitrag inkludiert ist und mit diesem gemeinsam eingehoben wird. Die Versicherungsbedingungen sind im Sekretariat einzusehen.

- 7.2 Schriftverkehr mit Behörden und öffentlichen Dienststellen ist unbedingt über das Sekretariat des PNÖ zu führen. Dieser hat die satzungsmäßigen Unterschriften (welche bei der Vereinsbehörde aufliegen) zu enthalten. Eine Kopie aller Schriftstücke, die nach außen gehen, muss vor Absenden im Dienstweg an das Präsidium gehen und mit ihm abgesprochen werden. Eine Antwort des Präsidiums ist binnen Wochenfrist vorzulegen.
- 7.3 An- und Abmeldungen von Mitgliedern sind umgehend dem Sekretariat zu melden; dafür sind die vorgesehenen Formblätter (Stammbblätter) zu verwenden. Ausgestellte Ausweise bleiben im Eigentum des PNÖ. Solange keine Abmeldung erfolgt ist, wird das Mitglied im Stand geführt und ist der Mitgliedsbeitrag (siehe Punkt 7.1) zu zahlen.
- 7.4 Das Kassabuch ist Eigentum des PNÖ. Der LSM ist für die ordnungsgemäße Führung des Kassabuches verantwortlich, auch wenn er sich eines Kassenverwalters bedient. Kassa und Kassabuch müssen jederzeit kontrollierbar sein. Investitionen über € 500,- müssen mit dem Präsidenten abgesprochen werden.
- 7.5 Geld und Geldeswerte sind grundsätzlich Eigentum des PNÖ. Bei Eröffnung von Konten müssen auf diesen immer auch die satzungsgemäß Zeichnungsberechtigten des PNÖ unterschreibungsberechtigt sein. Bei Stilllegung oder Auflösung einer Abteilung ist die übergeordnete Instanz verpflichtet, für die ordnungsgemäße Abrechnung sowie für die Übergabe des Bargeldes und des gesamten Inventars zu sorgen.
- 7.6 Ausgaben für den Gruppen-, Kolonnen- und Heimbetrieb sind überlegt und sparsam zu tätigen. Mitgliedsbeiträge sowie Benützungsgelder für Herbergen und Heime, Strom-, Beheizungs- und Mietkosten sowie andere anfallende Rechnungen, die nicht vom PNÖ direkt und allein getragen werden, sind pünktlich zu bezahlen.
- 7.7 Zelte, Geschirr, Heimeinrichtungen und alles übrige Inventar ist in der Inventarliste zu vermerken. Für die ordnungsgemäße Verwaltung ist der zuständige KFM verantwortlich.
- 7.8 Heime, Herbergen und Lagerplätze des PNÖ sind zweckgemäß und schonend zu behandeln. Die jeweiligen Ordnungsvorschriften sind einzuhalten. Jede Zerstörung oder Beschädigung von fremder Hand ist im Sekretariat zu melden.
- 7.9 Zeitschrift: Die PNÖ Verlautbarungen (dzt: „Postillion“) sind den Mitgliedern des PNÖ zur Kenntnis zu bringen; die darin enthaltenen Verfügungen sind verbindlich.
- 7.10 Veröffentlichungen aller Art durch Mitglieder des PNÖ dürfen, soweit sie auch Außenstehenden bekannt gemacht werden, nur mit Zustimmung des Präsidenten herausgegeben werden. Ausgenommen sind Elternnachrichten.
- 7.11 Lager: Lagerleiter kann nur sein, wer die Volljährigkeit besitzt. Lager über 3 Tage sind rechtzeitig im Sekretariat anzumelden und vom Landesfeldmeister/Präsidenten genehmigen zu lassen. Der Lagerleiter ist für die Zeit des Lagers allein weisungsberechtigt und für den ordnungsgemäßen Lagerablauf verantwortlich. Leiter von Veranstaltungen sind Lagerleitern gleichgesetzt.
- 7.12 Lagerfeuer dürfen nur mit Zustimmung des Grundbesitzers und entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen sind genauestens zu beachten. Größte Vorsicht wegen Wald- und Flurschäden, auch bei Kochfeuern, ist geboten.

- 7.13 Veranstaltungen, dazu zählen auch Sammlungen, sind, soweit nötig, behördlich anzumelden und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Alle Veranstaltungen sind vorher im Sekretariat zu melden.
- 7.14 Öffentliche Dienste dürfen nur mit Bewilligung des Präsidenten/Landesfeldmeisters übernommen werden.
- 7.15 Versicherungen: Alle Pfadfinderheime des PNÖ sind gegen Einbruch, Vandalismus und Brand versichert. Die Liegenschaften sind jeweils nach den gesetzlichen Vorgaben und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf Beschluss des Präsidiums versichert. Es sind daher Meldungen über Vorfälle nicht nur bei Behörden, sondern auch im Sekretariat zu erstatten. Alle Führer(ordentliche Mitglieder) sind haftpflichtversichert. Da diese Versicherungsart in erster Linie auf der Verschuldensfrage basiert, wird bei der gesamten pfadfinderischen Tätigkeit auf die besondere Verantwortung des Führers hingewiesen. Alle Schadensfälle sind dem Sekretariat zu melden. Die Versicherungsbedingungen sind beim Sekretär einzusehen.
- 7.16 Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums auf den PNÖ bzw. auf eine seiner Abteilungen behördlich zugelassen werden. Fahrzeugbesitzer, die ein Fahrzeug werbemäßig für den PNÖ zur Verfügung stellen wollen, dürfen dies nur mit Genehmigung des Präsidenten tun.
- 7.17 Schrifttum:
Der Newsletter (dzt. Postillion) erscheint periodisch. Der Kostenbeitrag wird von der Landesleitertagung festgelegt und ist im Mitgliedsbeitrag inkludiert. Die Redaktionsleitung des Newsletters wird vom Präsidium bestellt.
- 7.18 Der Internetauftritt im www erfolgt PNÖ einheitlich über die Webseite www.pnoe.at. Die Betreuung erfolgt durch den Webmaster der PNÖ. Über die Inhalte und die Bestellung des Webmasters bestimmt das Präsidium.
- 7.19 Eine Gruppenchronik (Logbuch) soll zur Wahrung der Tradition und Erinnerung an besondere Ereignisse von allen Gruppenführern geführt werden. Der Gruppenführer kann auch ein Gruppenmitglied mit der Führung und Gestaltung beauftragen.
- 7.20 Die Tracht, Material für die Ausrüstung und pfadfinderische Arbeit, Abzeichen etc. sind über den Trachtshop erhältlich.

8 Unsere Tracht

8.1 Erscheinungsbild

- 8.1.1 Die Tracht ist das äußere Zeichen der Zugehörigkeit zu unserer Gemeinschaft. Jedes Mitglied hat die Tracht bei Heimabenden, Ausflügen, Lagern und anderen pfadfinderischen Veranstaltungen zu tragen. Die Tracht darf nur in jenen Zusammenstellungen und mit jenen Abzeichen getragen werden, die in den nachstehenden Trachtbestimmungen vorgesehen sind.
- 8.1.2 Nach Ablegen des Versprechens haben alle Mitglieder des PNÖ das Recht, das Halstuch zur Tracht zu tragen.

8.1.3 Kopfbedeckung:

Wölflinge: Wölflingskappe.

Pfadfinder, Roverpfadfinder und Gildepfadfinder: Pfadfinderhut, vierteilig eingedrückt mit flacher steifer Krempe. Braunes Naturlederband mit einer Schnalle. Diese Schnalle ist so zu tragen, dass sie sich auf der linken Hutseite befindet und das Ende des Lederbandes nach hinten steht. Eine Lederschnur, die durch 2 Ösen seitlich in der Hutkrempe geführt wird, dient als Sturmband. Die unter dem Hut befindliche Schlaufe wird, wenn nicht als Sturmband unter dem Kinn, um den Hinterkopf getragen. Die oberhalb der Hutkrempe befindlichen Enden der Lederschnur sind mittels Schifferknoten zu verbinden und auf der Stirnseite der Krempe liegend zu tragen.

Führer: Pfadfinderhut (siehe Pfadfinder), jedoch kann ein doppeltes Hutband mit zwei Schnallen getragen werden. PNÖ-Hutlilie aus Weißmetall mit Hutstutz auf der linken Seite über der Schnalle (siehe Punkt 8.3.15).

Lagerkappen:

Alle Mitglieder: Nach Genehmigung durch den LFM können Wölflings-, Pfadfinder-, Pfadfinderinnen-, Rover- und Gildegruppen auch andere gruppeneinheitliche Kopfbedeckungen tragen.

8.1.4 Bekleidung:

8.1.4.1 Oberbekleidung: Alle Mitglieder

() Trachthemd: Khakifarbenes PNÖ-Hemd oder PNÖ-Bluse mit 2 Brusttaschen, Schulterklappen und PNÖ-Abzeichen.

() T-Shirt (Wö): Gruppeneinheitlich mit Genehmigung des KFM

() Poloshirt: Khakifarbenes Poloshirt mit PNÖ-Abzeichen auf der linken Seite

8.1.4.2 Halstuch: Das Halstuch wird direkt am Hals getragen, wobei beim Hemd das Dreieck über den Kragen gelegt wird und der oberste Knopf offen bleibt. Beim Poloshirt und T-Shirt wird das Halstuch außen getragen.

Das Halstuch ist ein blau-gelbes Stoffdreieck oder -viereck in der vom Trachtshop geführten Größe. Das Halstuch für Wölflinge ist dreieckig, blau-gelb mit gelb-blauem Randstreifen. Das Halstuch ist bei bestimmten Veranstaltungen sowie bei Auslandsaufenthalten Pflicht. Viereckige Halstücher werden einmal über die Diagonale zusammengelegt und wie ein Dreieckstuch getragen. Wölflingsführer tragen das Wölflingshalstuch. Außer bei Spielen und Lagerveranstaltungen dürfen keine anderen als die oben genannten Halstücher zum Trachthemd, T-Shirt und Poloshirt getragen werden.

8.1.4.3 Halstuchring: Alle Mitglieder: geflochtener Lederknoten oder Halstuchring anderer Art, jedoch in annähernd gleicher Größe wie der Lederknoten.

8.1.4.4 Gürtel: Alle Mitglieder: Brauner Ledergürtel mit Pfadfinder-Schloss.

8.2 Allgemeine Trachtbestimmungen

8.2.1 Die Teilnahme in Tracht an Veranstaltungen, die nicht vom PNÖ ausgerichtet werden, einzeln oder in Gruppen, ist nur mit Genehmigung des Landesfeldmeisters gestattet.

8.2.2 Die Feststellung, welche Art der Tracht im Rahmen der erwähnten Möglichkeiten einheitlich zu tragen ist, trifft der jeweilige Führer, der für die Ausschreibung oder Durchführung einer Veranstaltung verantwortlich ist.

8.2.3 Die Ehrenmitgliedschaft gibt das Recht, bei besonderen Anlässen die Tracht des PNÖ zu tragen.

8.2.4 Die Einführung von neuen Trachtteilen, die in diesen Bestimmungen nicht aufscheinen, unterliegen einer schriftlichen Genehmigung durch das Präsidium. Kombinationen von Trachtstücken bestimmter Abteilungen untereinander sind nicht erlaubt.

8.3 Abzeichen

8.3.1 PNÖ-Abzeichen:

Das PNÖ-Abzeichen ist die Lilie im rot-weiß-roten Feld mit blau-gelbem Streifen und wird als Stoffabzeichen mit der Umschrift „Pfadfinder in Niederösterreich“ von Wölflingen, Pfadfindern, Rovern, Gildepfadfindern und Führern auf der linken Brusttasche des Trachthemdes, der Trachtbluse oder dem Polohemd getragen. Das Stoffabzeichen wird so angenäht, dass der rote Rand die sichtbare äußere Umgrenzung bildet. Das Tragen des PNÖ-Abzeichens auf anderen Kleidungsstücken außer auf dem Trachthemd und dem Poloshirt unterliegt der Zustimmung durch das Präsidium.

8.3.2 Austriaband:

Dieses rot-weiß-rote Band mit dem Wort "Austria" wird 1 cm über der rechten Brusttasche des Hemdes getragen.

8.3.3 Landeswappen :

Das Landeswappen Niederösterreichs wird gruppeneinheitlich am rechten Oberarm des Hemdes getragen, der obere Rand 1 cm unter der Ärmelnaht. Es darf nicht größer als 6 cm breit und 7 cm lang sein.

8.3.4 Gruppenabzeichen :

Das Gruppenabzeichen wird 1 cm unter dem Landeswappen getragen. Es darf nicht größer als das Landeswappen (siehe 8.3.3) sein. Es bedarf der Genehmigung des LFM. Der Text des Gruppenabzeichens muss dem Punkt 4.1 entsprechen (z.B. W1/Pressbaum).

8.3.5 Patrullen- und Rudelabzeichen:

Wölflinge: Stoffschlaufe in den Farben des Rudels, zu tragen um das Ende der linken Schulterklappe des Hemdes.

Pfadfinder: ein- oder zweifarbige Schlaufen sind um das Ende der linken Schulterklappe des Hemdes in den Patrullenfarben (siehe Verzeichnis Punkt 8.3.6) zu tragen.

8.3.6 Heimische Patrullentiere und Farben

Adler:	grün-schwarz	Katze:	grau-braun
Biber:	d.blau-gelb	Kuckuck:	grau
Damhirsch:	orange-braun	Libelle:	weiß-violett
Dachs:	malve-weiß	Marder:	braun-sandfarbig
Eichelhäher:	grau-h.blau	Nachtigall:	d.blau-braun
Eichhörnchen:	braun-weiß	Otter:	braun-weiß
Eidechse:	h.grün-orange	Pferd:	schwarz-weiß
Eisvogel:	h.grün-gelb	Rabe:	schwarz
Eule:	blau	Rotkehlchen:	braun-rot
Falke:	weiß-grau	Schwalbe:	d.blau
Fasan:	d.blau-rot	Seeadler:	grau-d.grün
Fischotter:	weiß-braun	Specht:	d.grün-violett
Fledermaus:	h.blau-schwarz	Sperber:	h.blau-orange
Fuchs:	gelb-grün	Steinbock:	grau-braun

Gämse:	rot-blau	Stier:	rot-violett
Habicht:	rosa	Storch:	h.blau-weiß
Hecht:	d.grün-weiß	Uhu:	braun-gelb
Hermelin:	weiß-schwarz	Widder:	weiß-h.grün
Igel:	braun-violett	Wiesel:	orange-rot

Nicht heimische Tiere:

Albatros:	grau-rosa	Leopard:	orange-d.grün
Antilope:	d.blau-weiß	Mungo:	braun-orange
Bär:	braun-schwarz	Möwe:	grau-d.blau
Delphin:	d.grün-h.blau	Panther:	gelb
Elch:	rot-orange	Pelikan:	gelb-rosa
Puma:	schwarz-silbergrau	Seeadler:	grau-d.grün
Jaguar:	d.blau-violett	Tiger:	violett
Kolibri:	h.grün-d.grün	Wolf:	gelb-schwarz
Luchs:	weiß-d.grün	Zobel:	h.braun-orange

h = hell d = dunkel

Es wird empfohlen, in erster Linie heimische Tiere als Vorbild der Patrouille zu verwenden.

Die zuerst erwähnte Farbe ist immer nach innen zu tragen.

8.3.7 Spezialabzeichen:

Die Verleihung erfolgt durch den zuständigen Gruppenführer über Vorschlag des Prüfers. Alle Spezialabzeichen werden nur am rechten Oberarm des Hemdes unterhalb des Gruppenabzeichens bzw. unterhalb des Landeswappens getragen. Die Spezialabzeichen sind für Pfadfinder und Rover möglichst rund und für Wölflinge in Dreiecks- oder Rautenform ausgeführt. In der Wölflingssparte erworbene Spezialabzeichen werden von Pfadfindern und Rovern nicht mehr getragen. Führer tragen keine Spezialabzeichen. Ausnahmen sind Erste Hilfe- und Feuerwehlabzeichen.

Dem Abzeichen sollte eine Urkunde beigegefügt sein.

8.3.8 Lagerabzeichen:

Diese werden auf oder über der rechten Brusttasche des Hemdes getragen. Nationale Lagerabzeichen dürfen bis Ende des Jahres, in dem das Lager stattfand, internationale Lagerabzeichen bis längstens ein Jahr nach Beendigung des Lagers getragen werden.

8.3.9 Eigentotem:

Nach Bewältigung der dafür vorgesehenen gruppeneinheitlichen Aufgaben kann ein persönliches Totem auf dem Halstuch getragen werden.

8.3.10 Referenten:

Gelbes R in hochgestelltem grünem Recheck auf der rechten Brusttasche des Hemdes.

Die Rangsnur ist violett

Ebenso tragen Ärzte auf der rechten Brusttasche ihr Standesabzeichen.

8.3.11 Übrige Rangsymbole

Rang	Schnur	Hutstutz	Notwendige Würde
Jungwolf	blau-gelb		
Hilfswolf	blau		Bronzepfeil
Leitwolf	weiß		Silberpfeil
1. Wolf	weiß		Goldpfeil
Instruktor (Wö)	orange		II. Klasse
GA (Wö)	rot-weiß		II. Klasse
GFS (Wö)	rot	rot	II. Klasse, GL Ausbildung Basisseminar
GFM und GF (Wö)	grün	grün	II. Klasse und Kurs, bei GFM Feldmeistererprobung
Jungpfadfinder	grau		
Hilfskornett	blau		III. Klasse
Kornett	weiß		II. Klasse
1. Kornett	weiß		I. Klasse
GA	rot-weiß		II. Klasse
GFS (Pf)	rot	rot	II. Klasse, GF Ausbildung Basisseminar
GFM und GF (Pf)	grün	grün	I. Klasse und GF-Kurs, bei GFM Feldmeistererprobung
Hilfsmaat	blau		RP
Maat	weiß		PRP
GFS (Ro)	rot	rot	PRP und I. Klasse
GFM und GF (Ro)	grün	grün	I. Klasse, PRP und GF-Kurs
GFM und GF (Gi)	grün	grün	I Klasse und GL-Kurs
Kolonnenfeldmeisterstv.			(FM)
Kolonnenfeldmeister	weiß-violett	weiß-violett	FM
Fachreferent	violett	violett	(FM) R auf der Brusttasche
Fachkommissär	violett	violett	FM
LS u. -Stv.	gelb	gelb	FM, (berufliche Qualifikation)
LSM u. -Stv.	gelb	gelb	FM, (berufliche Qualifikation)
LFM u. -Stv.	gelb	gelb	FM
Präsident	gelb-grün-rot	gelb-grün-rot	FM

8.3.12 Zeichen der Würde:

Wölflinge: ab Jungwolf: Halstuch; überstellte Wölflinge tragen bis zum Ablegen des Pfadfinderversprechens das Wölflingshalstuch.

Bronzener Pfeil:)
Silberner Pfeil:) gewebte Stoffabzeichen
Goldener Pfeil:)

Der Bronzene Pfeil wird 10 cm unterhalb der linken Schulternaht des Hemdes getragen. Der Silberne und Goldene Pfeil werden darüber angebracht.

Pfadfinder: ab Jungpfadfinder: Halstuch

Pfadfinder II. Klasse: Rotes Spruchband mit der Inschrift "Allzeit bereit", zu tragen auf dem linken Oberarm (nur am Hemd), eine Handbreit über dem Ellbogen.

Pfadfinder I. Klasse: Eine gelbe Stofflilie auf khakifarbenem Untergrund, zu tragen auf dem linken Oberarm (nur am Hemd), eine Handbreit über dem Ellbogen.

Rover: (nach Versprechen) Halstuch, Roverschulterklappen mit gelber Lilie und gelben Buchstaben R.P. (nur am Hemd)

Die Roverschulterklappen dürfen nur nach Verleihung durch den GFM - nach dem Roverversprechen - getragen werden.

Rover, die als Pfadfinder II.-Klasse- und I.-Klasse-Erprobung bestanden haben, dürfen die Zeichen dieser Würden auch als Rover tragen. Ein Nachholen dieser Pfadfindererprobungen im Roveralter ist möglich.

Progressrover: braune Lederschnur über dem Halstuch, pro Progressarbeit 1 Knoten. Nach dem 10. Knoten - schwarze Lederschnur.

Gilde: (nach Versprechen) Halstuch, Gildeschulterklappen mit gelber Lilie und gelben Buchstaben G.P. (nur am Hemd)

Die Gildeschulterklappen dürfen nur nach Verleihung durch den GFM - nach dem Versprechen - getragen werden.

Gildepfadfinder, die als Pfadfinder II.-Klasse- und I.-Klasse-Erprobung bestanden haben, dürfen die Zeichen dieser Würden auch als Gildepfadfinder tragen. Ein Nachholen dieser Pfadfindererprobungen im Gildealter ist möglich.

Führer tragen dunkelblaue Schulterklappen mit goldgelber, aufgesticker Lilie.

Feldmeister: Ein grünes Tuchdreieck mit gelber, eingestickter Lilie, über der linken Brusttasche auf dem Hemd zu tragen; bei Tragen eines Namensbandes über diesem.

- 8.3.13 Die Pfeiferlschnur wird mittels Schiffer- oder Mittelmannsknoten PNÖ-einheitlich für alle Mitglieder zum Trachthemd um den Hals über dem Halstuch getragen. Das Pfeiferl (für Führer Doppelton, sonst Eintön) wird in der rechten Brusttasche des Hemdes aufbewahrt. Beim Polo-Shirt wird die Pfeiferlschnur nicht getragen.

8.3.14 Hutabzeichen:

Kornetten tragen eine PNÖ-Hutlilie aus Weißmetall auf der linken Seite des Hutes über dem Lederband.

- 8.3.15 Hutstutz:
PNÖ-Hutlilie aus Weißmetall mit einem Rosshaarstutz in der dem Rang entsprechenden Farbe (siehe Aufstellung Punkt 8.3.11). Sie wird auf der linken Seite des Hutes oder Barettes getragen.
- 8.3.16 Auszeichnungen:
Erlaubt ist das Tragen staatlich anerkannter und bewilligter Auszeichnungen. Orden bzw. Ordensbänder werden über der linken Brusttasche des Hemdes getragen, bei Feldmeistern unter dem FM-Abzeichen.
- 8.3.17 Leistungsabzeichen:
Staatlich anerkannte Leistungsabzeichen (z.B. ÖSTA, Wasserrettungsabzeichen, usw.) können auf der rechten Brusttasche des Hemdes getragen werden.
- 8.3.18 Ausländische Pfadfinderabzeichen:
Diese dürfen im Allgemeinen nicht getragen werden.
Eine Ausnahme bilden die Abzeichen ausländischer Pfadfinderschaften, die während einer gemeinsamen Veranstaltung mit ihren Mitgliedern getragen werden können, oder Abzeichen, für deren Tragen eine Bewilligung des LFM gegeben wurde.
Sammler externer Pfadfinderabzeichen können diese auf einem Lagerfeuerumhang, -der ja kein offizielles Kleidungsstück ist- tragen.
- 8.3.19 Trauer:
Zum Zeichen der Trauer trägt der Pfadfinder in Tracht einen 5 cm breiten Trauerflor am linken Arm oberhalb des Ellbogens.
- 8.3.20 Gesinnungs- oder Fremd-Vereinsabzeichen:
Das Tragen solcher Abzeichen zu unserer Pfadfindertracht ist verboten. Eine Ausnahme bildet das Gildenverbandsabzeichen.
- 8.3.21 Das Tragen bisher nicht genannter Abzeichen ist von einer Bewilligung abhängig, die beim LFM im Dienstweg eingeholt werden muss.

9 Fahnenordnung

- 9.1 Die Fahne ist das Symbol unserer Zusammengehörigkeit und Gemeinschaft sowie Träger unserer Tradition. Es ist ihr daher jederzeit die entsprechende Achtung und Sorgfalt entgegenzubringen.
- 9.2 Tragen der Fahne in Bewegung:
- 9.2.1 In Bewegung wird die Fahne nach vorne geneigt (Fahnenstange ungefähr 45 Grad geneigt).
- 9.2.2 Bei einem Vorbeimarsch oder feierlichen Einzug wird die Fahne "eingesetzt" getragen; sie wird auf der rechten Seite vorgehalten. Das Stangenende wird in die rechte Hüfte eingesetzt und dort von der linken Hand gehalten. Die rechte Hand fasst die Fahnenstange bei gestrecktem Arm.

- 9.3 Halten der Fahne in Ruhe:
Bei angetretener Abteilung ist die Fahne "bei Fuß"; sie steht dann mit dem Schaftende beim rechten Fuß und wird mit der rechten Hand gehalten. Bei Ehrenbezeugungen wird der Fahnschaft mit der rechten Hand senkrecht zur Schulter hochgehoben; die linke Hand fasst dann den Fahnschaft in Brusthöhe, während die rechte Hand am unteren Schaftende nachfasst (der rechte Arm ist nach unten gestreckt).
- 9.4 Ab Kolonnenfahne hat der Fahnenträger zwei Fahnenbegleiter. Gruppenfahnen können Begleiter haben. Die Fahnenträger und -begleiter der Kolonnenfahne sollen Führer, verdiente Rover oder Träger von Pfadfinderauszeichnungen sein. Die PNÖ-Fahne wird von Feldmeistern getragen und begleitet.
- 9.5 Senken der Fahne:
Die Fahne wird bei folgenden Anlässen zur Ehrenbezeugung gesenkt:
- 9.5.1 bei den entsprechenden Höhepunkten von religiösen Veranstaltungen
- 9.5.2 am Friedhof
- beim Vorbeitragen des Sarges
- am offenen Grab
- 9.5.3 bei Totenehrungen
- während der Trauerminute
- während eines eventuellen Gebetes.
- Der Fahnenträger kniet nicht nieder, er steht während seines Fahndienstes in aufrechter, disziplinierter Haltung.
- 9.6 Die verschiedenen Stellungen der Fahne werden niemals kommandiert. Sind mehrere Fahnenträger, wird schon vorher ausgemacht, nach welchem erfahrenen Fahnenträger sich die anderen zu richten haben.
- 9.7 Transportiert werden Fahnen in eingerolltem Zustand.